

G e b ü h r e n o r d n u n g für städtische Veranstaltungsräume

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2008 folgende privatrechtliche Gebührenordnung erlassen:

§ 1 - Gebührenerhebung

Die Stadt Welzheim erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Justinus-Kerner-Halle, Eugen-Hohly-Halle, Hofgarten-Sporthalle, Gottlob-Bauknecht-Halle, Lehrschwimmbecken, Alte Kantine, Bürgerhaus Breitenfürst, Christian-Bauer-Mensa, Limes-Gymnasium und Gemeinschaftsheim Benützungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2 - Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer der öffentlichen Einrichtung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Einteilung der Gebühren

1. Die Benützungsgebühren gliedern sich in „normale Gebühren“ und „ermäßigte Gebühren“
2. Bei folgenden Veranstaltungen örtlicher Vereine/Institutionen auf der Basis eines Benützungsvertrages werden die ermäßigten Gebühren angesetzt, wenn im Foyer des Gebäudes bzw. durch einen Stehempfang lediglich eine Kleinbewirtung erfolgt.
 - a) Sportveranstaltungen
 - b) Konzerte, Liederabende, Opern- und Theateraufführungen
 - c) Vorträge
 - d) Religiöse Veranstaltungen (Gottesdienst, etc. - nicht jedoch Trauerfeier vor/nach Beerdigung)
 - e) (Verkaufs-) Ausstellungen

Ermäßigte Gebühren werden ebenfalls angesetzt für Vereinsveranstaltungen auf der Basis eines Belegungsplans (z.B. Übungsbetrieb Sportvereine, Musikproben).

3. Alle übrigen Veranstaltungen unterliegen der normalen Gebührenpflicht.

§ 4 - Benutzungsgebühren

1. Justinus-Kerner-Halle (JKH), Rienharzer Straße 51

	<u>normale Gebühr</u>	<u>ermäßigte Gebühr</u>
1.1 Grundgebühr		
- ganze Halle	164 €	107 €
- 2 Hallenteile	133 €	87 €
- 1 Hallenteil	102 €	72 €
- Hallenfoyer (separate Belegung)	41 €	31 €
1.2 Küche		
- Küche (komplett)	66 €	46 €
- Spülküche (ohne Herd, Geschirr und Gläser)	26 €	15 €
1.3 Heizung	61 €	46 €
1.4 UDR (Umkleide- inkl. Duschaum)	je 26 €	je 18 €
- bei gesellschaftlichen Veranstaltungen ist die Benützung von max. 4 UDR in der Grundgebühr kostenmäßig berücksichtigt		
1.5 Verrechnungssatz je Übungsstunde durch Vereine inkl. 1 UDR		
- ganze Halle	-	88 €
- 2 Hallenteile	-	59 €
- 1 Hallenteil	-	29 €

2. Eugen-Hohly-Halle (EHH), Helmut-Glock-Straße 6

2.1 Grundgebühr		
- Hallenraum	77 €	66 €
- Nebensaal	15 €	10 €
- Galerie	20 €	15 €
- Hallenfoyer (separate Belegung)	31 €	26 €
2.2 Küche		
- Küche (komplett)	46 €	31 €
- Spülküche (ohne Herd, Geschirr und Gläser)	26 €	15 €

2.3	Heizung		46 €		36 €
2.4	UDR (Umkleide- inkl. Duschraum)	je	20 €	je	15 €
	- bei gesellschaftlichen Veranstaltungen ist die Benützung von max. 2 UDR in der Grundgebühr kostenmäßig berücksichtigt				
2.5	Verrechnungssatz je Übungsstunde durch Vereine inkl. 1 UDR		-		31 €

3. Hofgarten-Sporthalle (HSH), Lindenstraße 2

3.1	Grundgebühr				
	- ganze Halle		128 €		82 €
	- 1 Hallenteil		92 €		61 €
3.2	Heizung		51 €		41 €
3.3	UDR	je	26 €	je	18 €
3.4	Verrechnungssatz je Übungsstunde durch Vereine inkl. 1 UDR				
	- ganze Halle		-		63 €
	- 1 Hallenteil		-		32 €

4. Gottlob-Bauknecht-Halle (GBH), Helmut-Glock-Straße 19

4.1	Grundgebühr		77 €		51 €
4.2	Heizung		51 €		41 €
4.3	UDR	je	26 €	je	18 €
4.4	Verrechnungssatz je Übungsstunde durch Vereine inkl. 1 UDR		-		20 €

5. Lehrschwimmbecken GBH (LSB), Helmut-Glock-Straße 19

5.1	Erwachsene	0,80 € / Schwimmeinheit	
5.2	Jugendliche	0,50 € / Schwimmeinheit	

6. Alte Kantine (AK), Silcherstraße 66

6.1 Großer Veranstaltungssaal im EG
(bei Einzelveranstaltungen)

- Grundgebühr	65 €	54 €
- Heizung	40 €	30 €
- Küche (komplett)	46 €	31 €
- Spülküche (ohne Herd, Geschirr und Gläser)	26 €	15 €

6.2 Sonstige Raumbellegung
(ohne Küche, ggf. mit Heizung)

- Raumgröße bis zu 35 m ²	12 €/Std.	8 €/Std.
- Raumgröße zwischen 36 – 70 m ²	17 €/Std.	13 €/Std.
- Raumgröße zwischen 71 – 150 m ²	22 €/Std.	18 €/Std.
- Raumgröße zwischen 151 – 250 m ²	27 €/Std.	23 €/Std.
- Raumgröße über 250 m ²	(s. Ziff. 6.1)	28 €/Std.

6.3 Es sind auch monatliche Pauschalvereinbarungen festsetzbar.

7. Bürgerhaus Breitenfürst (Bh-Brtf), Stuttgarter Straße 99

7.1 Grundgebühr

- Veranstaltungssaal	38 €	32 €
- Foyer (separate Belegung)	15 €	12 €

7.2 Küche

- Küche (komplett)	23 €	15 €
- Spülküche (ohne Herd, Geschirr und Gläser)	12 €	7 €

7.3 Heizung

20 €	15 €
------	------

7.4	UDR (bei gesellschaftlichen Veranstaltungen ist die Benützung von 2 UDR in der Grundgebühr kostenmäßig berücksichtigt)	15 €		10 €
7.5	Verrechnungssatz je Übungsstunde durch Vereine inkl. 1 UDR	- €		15 €

8. Christian-Bauer-Mensa (CBM), Helmut-Glock-Straße 9

8.1	Grundgebühr			
	- Veranstaltungssaal im EG	54 €		47 €
	- 3 Räume im OG	je 18 €	je	15 €
8.2	Küche (zuzügl. Kosten des Küchenpächters)	46 €		31 €
8.3	Heizung			
	- Veranstaltungssaal im EG	32 €		23 €
	- 3 Räume im OG	je 11 €	je	8 €
8.4	UDR (bei gesellschaftlichen Veranstaltungen ist die Benützung von 2 UDR in der Grundgebühr kostenmäßig berücksichtigt)	je 20 €	je	15 €
8.5	Verrechnungssatz je Übungsstunde durch Vereine inkl. 1 UDR			
	- Veranstaltungssaal im EG	- €		31 €
	- 3 Räume im OG	- €	je	10 €

9. Limes-Gymnasium (LG), Helmut-Glock-Straße 2

9.1	Grundgebühr			
	- Aula	77 €		51 €
	- Musiksaal	41 €		26 €
9.2	Heizung	41 €		31 €

10. Gemeinschaftsheim (GMH), Murrhardter Straße 15

10.1 Raumgröße

- bis zu 35 m ²	12 €/Std.	8 €/Std.
- zwischen 36 – 70 m ²	17 €/Std.	13 €/Std.
- zwischen 71 – 150 m ²	22 €/Std.	18 €/Std.

10.2 Es sind auch monatliche Pauschalvereinbarungen festsetzbar

11. Feuerwache

Die Feuerwache wird auf Kosten der Nutzer von der Freiwilligen Feuerwehr Welzheim gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Kosten belaufen sich zur Zeit auf 8 €/Mann je angefangene Stunde.

12. Kaution / Abstandsgebühr

Bei Veranstaltungen auf der Basis von Benützungsverträgen (Ausnahme: reine Sportveranstaltungen) wird in der Regel eine Kaution in Höhe von 1.500 € erhoben, die auch durch eine Bankbürgschaft hinterlegt werden kann. Beim Bürgerhaus Breitenfürst beträgt die Kaution 500 €. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential innerhalb und außerhalb der öffentlichen Einrichtung können Stadtverwaltung oder Gemeinderat eine höhere Kaution – bis zu 51.000 € - festsetzen.

Bei Absage einer bei der Stadtverwaltung angemeldeten Veranstaltung wird eine Abstandsgebühr von 51 € fällig.

13. Kostenersatz

Für Beschädigungen an den öffentlichen Einrichtungen und Verluste beim Inventar ist durch den Nutzer entsprechender Kostenersatz zu leisten.

14. Benutzungszuschläge

14.1 Für Veranstaltungen nach § 6 Ziff. 4 - 8 der Gebührenordnung werden keine Gebühren unmittelbar erhoben, da die Durchführung dieser Veranstaltungen voll im Verantwortungsbereich der Vereine liegt. Bei Zuwiderhandlungen bzw. Unterlassungen gegen die hierbei bestehenden Vorschriften des Benützungsvertrags und der Benützungsordnung, sowie sonstiger allgemeiner Rechtsvorschriften, werden pro Fall folgende Benutzungszuschläge angesetzt; diese gelten auch für Veranstaltungen nach § 6 Ziff. 1-3:

1.	Gebäudeeingänge nicht abgeschlossen	55 €
2.	Notausgang geöffnet	55 €
3.	Außengeräteraum, Rasenplatz, Kleinspielfeld nicht abgeschlossen	20 €
4.	Flutlicht, Licht in öffentlicher Einrichtung nicht gelöscht	15 €
5.	Pissoirspülung im Herren-WC nicht abgeschaltet	15 €
6.	Wasserhahn und Dusche u.ä. in Betrieb	10 €
7.	Lüftungsanlage nicht abgeschaltet	
	- Halle	20 €
	- Foyer	15 €
8.	Überziehung der genehmigten Veranstaltungsdauer oder Hallennutzung ohne Genehmigung	
	- bei Sportveranstaltungen	100 €
	- bei Trainingsbetrieb	55 €
9.	Unterbliebener Einsatz von Parkordnern beim Veranstaltungsbetrieb Sport (nicht Trainingsabend)	40 €
14.2	Beim sonstigen Veranstaltungsbetrieb wird bei Zuwiderhandlungen bzw. Unterlassungen gegen die hierbei bestehenden Vorschriften des Benützungsvertrags und der Benüt- zungsordnung, sowie sonstiger allgemeiner Rechtsvorschriften pro Fall folgende Benüt- zungszuschläge angesetzt:	
a)	Missachtung von Bestimmungen der Hallenüberlassung (z.B. früherer Beginn, späteres Ende, Fahrzeugverkehr + Hallenzugang beim Veranstaltungsaufbau am Freitagabend nach 22.00 Uhr)	100 €
b)	Unterbliebener Einsatz von Parkordnern beim Veranstaltungsbetrieb während der Veranstaltungszeit	40 €

§ 5 – Benutzungsdauer

1. Die Gebührensätze nach § 4 gelten vom festgesetzten Veranstaltungsbeginn (Saalöffnung) bis zu einer Zeitdauer von 6 Stunden. Für jede angefangene Stunde darüber hinaus wird ein Gebührensatzschlag von 10 % der gesamten Benutzungsg Gebühr erhoben.
2. Bei Veranstaltungen mit ermäßigtem Gebührensatz werden die bei über 6-stündiger Veranstaltung (gegebenenfalls pro Tag) anzusetzenden Zeit- bzw. Gebührensatzschläge als städtischer Zuschuss gewertet und im städtischen Haushalt über innere Verrechnungen dokumentiert.

§ 6 – Gebührenbefreiungen

1. Bei **Veranstaltungen der Stadt** bzw. im Auftrag der Stadt (z.B. Kultursäule) werden keine Gebühren (Ausnahme Feuerwache soweit erforderlich) erhoben. Dieses Entgelt wird jedoch im städtischen Haushalt über innere Verrechnungen dokumentiert.
2. Bei **Veranstaltungen der städtischen Kindergärten** in der EHH, AK, CBM oder Bh-Brtrf werden für 1 Veranstaltung pro Kindergarten und Jahr keine Gebühren (Ausnahme Feuerwache soweit erforderlich) erhoben. Dieses Entgelt wird jedoch im städtischen Haushalt über innere Verrechnungen dokumentiert.
3. Bei **reinen Schulveranstaltungen** hiesiger öffentlich-rechtlicher Schulen, Musikschulen und Volkshochschule werden keine Gebühren (Ausnahme Feuerwache soweit erforderlich) erhoben. Dieses Entgelt wird jedoch im städtischen Haushalt über innere Verrechnungen dokumentiert. Eine Kleinbewirtung im Foyer bzw. Stehempfang ist hierbei zulässig. Für in diesem Zusammenhang benützte Kücheneinrichtungen entsteht jedoch Gebührenpflicht. Erfolgt bei Schulveranstaltungen eine Bewirtschaftung mit Tischbestuhlung, entsteht normale Gebührenpflicht.
4. Örtliche Vereine sind bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen (siehe § 1) auf der Basis eines Belegungsplans und für die Durchführung von **Pflichtspielen/-wettbewerben oder Auftritten** von der Gebührenpflicht befreit. Das nicht erhobene Entgelt wird als Förderung des/der Sport-/Vereins/e über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert. Eine Kleinbewirtung im Foyer bzw. Stehempfang ist hierbei zulässig. Für in diesem Zusammenhang benützte Kücheneinrichtungen entsteht jedoch Gebührenpflicht.
5. Bei örtlichen Sportvereinen (TSF = Abteilungen) können jährlich bis zu zwei **Vereinsjugendturniere** (je 1 Tag) von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn eine ausgewogene Hallenbelegung dies erlaubt. § 6 Ziff. 4 Satz 2 - 4 gilt sinngemäß.
6. **Örtliche Sportvereine** (TSF = Abteilungen) **die keine verbandsseitigen Sportveranstaltungen** in den Hallen durchführen, können jährlich einmal für eine Hallensportveranstaltung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn eine ausgewogene Hallenbelegung dies erlaubt. § 6 Ziff. 4 Satz 2 - 4 gilt sinngemäß.

7. Bei **Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen** von Sportfachverbänden können jährlich 2 Veranstaltungen pro Sportart von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn örtliche Übungsleiter oder Sportler daran teilnehmen. Analoge Anwendung erfolgt auch bei kulturellen Vereinen. § 6 Ziff. 4 Satz 2 - 4 gilt sinngemäß. Bei der TSF Welzheim mit mehreren Abteilungen gilt diese Regelung für 6 Lehrgänge im Jahr.
8. **Offizielle Stadt- und Vereinsmeisterschaften**, die von örtlichen Sportvereinen durchgeführt werden, sind von der Gebührenpflicht befreit. § 6 Ziff. 4 Satz 2 - 4 gilt sinngemäß.

Durchführungsbestimmungen zu § 6 Ziff. 4 - 8

Für die kostenlose Überlassung der städtischen Einrichtung wird als Gegenleistung durch die Vereine der Schließ-, Kontroll- und Ordnungsdienst selbständig und eigenverantwortlich versehen. Spätestens zum Veranstaltungsbeginn werden dem Vereinsverantwortlichen die Gebäudeschlüssel ausgehändigt. Er haftet für einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsbetrieb (Auf- und Abschließen des Gebäudes, Grobreinigung, Winterdienst, Abschalten von Licht, Duschen u. ä.).

Bei Terminierung dieser Veranstaltungen ist in den Sporthallen den Pflichtsportveranstaltungen örtlicher Vereine Vorrang einzuräumen.

9. Örtliche Vereine können bei **Konzert-, Theater-, Vortrags- und sonstigen Kunstveranstaltungen** in einer unter Ziffer 1 bezeichneten öffentlichen Einrichtung pro Jahr zu einer entsprechenden Veranstaltung von der Gebührenpflicht (Ausnahme Feuerwache soweit erforderlich) befreit werden, wenn eine ausgewogene Belegung dies erlaubt. Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf die jeweils erste Veranstaltung dieser Art pro Jahr. Das nicht erhobene Entgelt wird als städtische Kulturförderung über innere Verrechnungen im städtischen Haushalt dokumentiert. Eine Kleinbewirtung im Foyer bzw. Stehempfang ist hierbei zulässig. Für in diesem Zusammenhang benützte Kucheneinrichtungen entsteht jedoch Gebührenpflicht. Erfolgt bei vorgenannten Veranstaltungen nicht nur eine Kleinbewirtung im Foyer bzw. Stehempfang, so entsteht normale Gebührenpflicht.
10. Örtliche Kirchengemeinschaften werden für eine **religiöse Veranstaltung** (siehe § 3 Ziff. 2 d) pro Jahr von der Gebührenpflicht (Ausnahme ggf. Feuerwache soweit erforderlich) befreit. Dieses Entgelt wird jedoch im städtischen Haushalt über innere Verrechnungen dokumentiert. Bei mehr als einer religiösen Veranstaltung/Jahr entstehen die ermäßigten Gebühren. **Sonstige kirchliche Veranstaltungen** unterliegen der normalen Gebührenpflicht, wenn hierbei nicht nur eine Kleinbewirtung im Foyer bzw. Stehempfang erfolgt.

11. Bei **mehrtägigen Veranstaltungen** mit **ermäßigtem Gebührensatz** werden die Benützungsgebühren ab dem 2. Tag auf 50 % der an sich anzusetzenden Hallengebühr beschränkt. Bei **mehrtägigen Veranstaltungen** mit **normalem Gebührensatz** verbleibt es bei der vollen Gebührenpflicht pro Tag.
12. Bei **sonstigen Veranstaltungen** werden Benützungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung fällig. Jedem örtlichen Verein/ Institution wird bei Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung ein einmaliger Jahreszuschuss von 67 € gewährt. Bei der TSF Welzheim mit mehreren Abteilungen gilt diese Zuschussregelung für 6 Veranstaltungen im Jahr.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benützungsgebühren werden 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig, bzw. es erfolgt Verrechnung mit der hinterlegten Kautions. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei der Stadtkasse.
2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrags ist die Stadtverwaltung berechtigt, bei Zustellung einer Mahnung 5 € pauschalierte Mahnkosten zu erheben.
3. Bei Ansatz einer Kautions ist diese bis spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Nichteingang wird die Veranstaltung storniert, es sei denn, die Kautions wird noch vor Veranstaltungsbeginn ersatzweise beim Hausmeister nachentrichtet. Bei ordnungsgemäßer Veranstaltungsdurchführung wird die Kautions zurückerstattet, jedoch nicht vor endgültiger Abrechnung der Benützungsgebühren der öffentlichen Einrichtung.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.05.2008 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Altfassung vom 12.12.2006 außer Kraft.